Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 54 Nr. 70 Seite 581–620 27. Oktober 2023

Neununddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Oktober 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 6. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 68, S. 552–578), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 27. Oktober 2023 erteilt.

Artikel 1

- 1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2, 3 und 6 werden jeweils die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- b) In Satz 9 werden die Wörter "derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der" durch die Wörter "demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem" ersetzt und die Wörter "einer späteren Sitzung" werden durch die Wörter "einem späteren Termin" ersetzt.
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Präsenzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein."
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- 3. § 19 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Wurde als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin bestellt, der/die der das betreffende Fach anbietenden Fakultät angehört, und scheidet dieser/diese aus der Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät sowie gegebenenfalls auch von deren konkreter Untergliederung."

- 4. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 21 werden vor dem Wort "Germanistische" die Wörter "Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft," eingefügt.
- b) In Absatz 22 wird das Wort "Romanistik" durch die Wörter "British and North American Cultural Studies, English Literatures and Literary Theory, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien, Romanistik oder Slavische Philologie" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 23 wird angefügt:
 - "(23) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Deutsche Literatur im Studiengang Master of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2023 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 62, S. 350) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen."
- 5. In **Anlage A** wird der Abschnitt "Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung" wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft".
- b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 8 bis 11.
- c) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.
- d) Nummer 31 wird wie folgt gefasst: "Slavistik".
- 6. In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies wie folgt gefasst:

"British and North American Cultural Studies

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Im Rahmen des konsekutiven, forschungsorientierten und interdisziplinär angelegten Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies vertiefen die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Kulturstudien/Cultural Studies, Gegenstand des Studiengangs sind die Theorien und die operativen Elemente kultureller Praktiken vorwiegend in den englischsprachigen Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas sowie der von diesen Ländern dominierten kolonialen und postkolonialen Räume. Die Themenstellung des Studiengangs berücksichtigt auch transatlantische Elemente, beispielsweise die komplementären und gelegentlich konfligierenden britischen und amerikanischen Schulen der Cultural Studies. Die Studierenden werden dazu befähigt, kulturelle Phänomene und die eigene kulturelle Position und Eingebundenheit kritisch zu reflektieren, und gewinnen ein wissenschaftliches Verständnis davon, wie kulturelle Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen oder auch als Zwänge ausgestaltet sein können. Der Studiengang bietet die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung sowohl in fachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich des Kompetenzerwerbs in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies übernehmen höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Bereich Publizistik, Verlagswesen sowie in der Medienbranche; sie wirken in der Öffentlichkeitsarbeit, in politischen und kulturellen Einrichtungen wie auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit oder für international agierende Unternehmen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.
- (2) Im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Es ist gewährleistet, dass der Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Basics of Cultural Studies (16 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Basics of Cultural Studies	K	Р	2	6	1	SL		
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	Р	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; $\ddot{U} = \ddot{U}bung$; V = Vorlesung; PL = Pr \ddot{u} fungsleistung; SL = Studienleistung

British and Post-Colonial Cultural Studies (12 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V/Ü	Р	2	2	1 oder 2	SL		
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

North American Cultural Studies (12 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V/Ü	Р	2	2	1 oder 2	SL		
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Core Texts (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Core Texts: Basics	М	Р	2	4	1	SL
Core Texts: Advanced	М	Р	2	6	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Supplementary Cultural Studies (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung Art P/WP SWS ECTS- Punkte Semester Studienleistung/ Prüfungsleistung								
Studiengangrelevante kulturwissen- schaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	Р	2	10	1, 2 oder 3	SL		

Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

(2) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

Media Studies (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Multilinguality and Language Politics (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Cultural Studies Theory (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

(3) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Research Practice I (7 ECTS-Punkte)									
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung			
Designing and Implementing Research and Teaching Projects	Ü	Р	2	2	1	SL			
Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium		WP		5	1, 2 oder 3	SL			
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP		5	2 oder 3	SL			

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz, ein wissenschaftlicher Workshop oder ein wissenschaftliches Kolloquium zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums zu erbringen sind.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Research Practice II (7 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Thesis Writers Workshop	Ü	Р	2	2	3 oder 4	SL		
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP		5	2 oder 3	SL		
Exkursion	Ex	WP		5	2 oder 3	SL		

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens vierwöchiger studiengangrelevanter Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

Teaching or Work Practice (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Durchführung eines Tutorats		WP		6	3	SL		
Praktikum	Pr	WP		6	3	SL		

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Durchführung eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Basics of Cultural Studies einfach
British and Post-Colonial Cultural Studies zweifach
North American Cultural Studies zweifach
Core Texts zweifach

Media Studies

oder

Multilinguality and Language Politics

oder

Cultural Studies Theory zweifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- 7. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Classical Cultures die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft eingefügt**:

"Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft erwerben die Studierenden differenziertes Wissen in den Bereichen Zweitspracherwerb, Struktur des Deutschen und Mehrsprachigkeit sowie über die deutschsprachige Literatur der Neuzeit in ihren Verflechtungen mit europäischen wie außereuropäischen Literaturen einerseits und anderen Medien wie Theater, Film oder bildende Kunst andererseits. Sie werden dazu befähigt, Ziele und Methoden von Lehrwerken und Unterricht für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache zu analysieren und in eigene Unterrichtsentwürfe umzusetzen. Darüber hinaus erlangen die Studierenden fundierte Kenntnisse zur aktuellen literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Theoriebildung und damit die Fähigkeit, sich in die Fachdiskussion zur Sprachen-, Kultur- und Integrationspolitik mit reflektierten Positionen einzubringen. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung, beispielsweise Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, Kulturarbeit bei staatlichen und privaten Institutionen oder interkulturelle Kommunikation in Firmen, Verbänden und Kommunen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.

(2) Im Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Dimensionen des Studiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache und der Interkulturellen Literaturwissenschaft	V	Р	2	4	1	PL: Klausur
Mentorat zur Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache und der Interkulturellen Literaturwissenschaft	M	Р	1	1	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Deutsch als Fremd- und Zweitsprach	e – Spr	achwiss	enscha	ftliche A	spekte (13 E	CTS-Punkte)
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich Fremd- und Zweitspracherwerbs- forschung	S	Р	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung zur Struktur des Deutschen	S	WP	2	5	2	SL
Hauptseminar zur Grammatik des Deutschen	S	WP	2	5	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Die Wahlpflichtveranstaltung ist unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse des/der Studierenden mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auszuwählen.

Interkulturelle Literaturwissenschaft I (12 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Literaturwissenschaft	S	Р	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Interkulturelle Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakte und Kulturkonflikte	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache unter den Bedingungen gesellschaftlicher Heterogenität (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft und gesellschaftliche Heterogenität	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		
Masterseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeitsforschung	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Sprachlernerfahrung (4 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Übung zum Fremdsprachenerwerb (Niveau A1)	Ü	Р	2–4	4	1	SL	

Es sind Grundkenntnisse in einer Fremdsprache zu erwerben, die der/die Studierende noch nicht beherrscht. Die Auswahl einer geeigneten Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache – Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache I: Überblick	S	Р	2	6	2	SL		
Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache II: Ausgewählte Fragestellungen	S	Р	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Studienrelevantes Praktikum (6 ECTS-Punkte)									
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung			
Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	Pr	WP		6	3	SL			
Praktikum in einer internationalen Kultureinrichtung	Pr	WP		6	3	SL			

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Praktika abzuleisten.

Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache

Das Unterrichtspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die Unterricht im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache anbietet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Unterrichtspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Unterrichtspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum bei einer internationalen Kultureinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die auf dem Gebiet der internationalen Kulturarbeit oder -vermittlung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums bei einer internationalen Kultureinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsansätze und -methoden für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle Literaturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Methoden empirischer Linguistik	Ü	WP	2	4	2	SL		
Theorien der interkulturellen und postkolonialen Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	WP	2	4	2	SL		
Forschungskolloquium	K	Р	2	2	3 oder 4	SL		

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

(2) Nach eigener Wahl sind als Wahlpflichtmodul I und Wahlpflichtmodul II zwei der folgenden vier Module zu absolvieren:

Sprache und Migration (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Migration	S	Р	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache – Gesprochene Sprache (8 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Masterseminar aus dem Bereich Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache	S	Р	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Geschichte der interkulturellen Literatur (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Geschichte der interkulturellen Literatur	S	Р	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Reise-, Exil-, Migrationsliteratur (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Reise-, Exil-, Migrationsliteratur	S	Р	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Dimensionen des Studiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Interkulturelle	
Literaturwissenschaft	einfach
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte	zweifach
Interkulturelle Literaturwissenschaft I	zweifach
Interkulturelle Literaturwissenschaft II	zweifach
Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache unter den Bedingungen gesellschaftlicher	
Heterogenität	zweifach
Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache – Fachdidaktik	zweifach
Wahlpflichtmodul I	dreifach
Wahlpflichtmodul II	dreifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Deutsche Literatur wie folgt gefasst:

"Deutsche Literatur

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Deutsche Literatur erwerben die Studierenden differenzierte Kompetenzen zur literatur- und kulturwissenschaftlichen Beschreibung. Erklärung und Problematisierung der deutschen Literaturgeschichte vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Der Studiengang verbindet philologische, kultur- und medienwissenschaftliche Fragestellungen und legt ein besonderes Gewicht auf die geschichtliche Dynamik des kulturellen Verständigungsmediums Literatur' im Spannungsfeld von Tradierung und Transformation. Ziel des Studiengangs ist es, die methodischen und theoretischen Grundlagen für die literatur- und kulturwissenschaftliche Analyse der deutschen Literatur in ihrer historischen Tiefe zu vermitteln (Konzepte von Gattung, Poetik, Autorschaft, Fiktionalität, Medialität, Kanonisierung, Tradierung, Inszenierung, Narration etc.). Dabei spielt die Erforschung der Eigenart epochenspezifischer Textualität und die Beschreibung der je besonderen Physiognomie literarischer Epochen und der sie tragenden kulturellen Dispositionen und kollektiven Mentalitäten eine wichtige Rolle. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Bereich der medialen und performativen Literaturvermittlung sowie der kulturellen Bildung, beispielsweise im Kulturjournalismus, im Verlagswesen, im Archiv- und Bibliothekswesen oder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von kommunalen. Kultureinrichtungen. Überdurchschnittlich staatlichen privaten qualifizierten ten/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.
- (2) Im Masterstudiengang Deutsche Literatur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Im Rahmen der gemäß Absatz 2 bis 4 zu absolvierenden Module sind insgesamt mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur vor 1500 und mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur nach 1500 zu absolvieren.
- (2) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Neben der Vorlesung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Philologie und Medialität (16 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Übung zur praktischen Arbeit mit Überlieferungsträgern	Ü	Р	2	6	1	SL	
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Neben der Übung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Textanalyse, Interpretation, Literature	heorie	(16 EC	TS-Pun	kte)		
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie	V + Ü/M	Р	2–4	6	2	SL
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Vorlesung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Gattungen, Formen, Motive in diachr	Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive I (16 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive	V + Ü/M	Р	2–4	6	2	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Neben der Vorlesung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

(3) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie II (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Wird das Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie II absolviert, ist darin dasjenige Masterseminar zu belegen, welches im Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie I nicht belegt wird.

Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive II (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Wird das Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive II absolviert, ist darin dasjenige Masterseminar zu belegen, welches im Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive I nicht belegt wird.

(4) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Literatur im kulturellen Kontext (16 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Übung aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext	Ü	Р	2	6	3	SL	
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Neben der Übung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Forschungspraxis (2 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zur Masterarbeit	K	Р	2	2	3 oder 4	SL

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, von denen einer/eine den Schwerpunkt Literatur vor 1500 vertritt und der/die andere den Schwerpunkt Literatur nach 1500. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory wie folgt gefasst:

"English Literatures and Literary Theory

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs English Literatures and Literary Theory erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der anglophonen Literaturgeschichte sowie der Literaturtheorie und beschäftigen sich umfassend mit den vielfältigen englischsprachigen Literaturen von ihren Anfängen im Mittelalter bis in die Gegenwart. Die intensive Auseinandersetzung mit literaturhistorischen Entwicklungen, Gattungsgeschichten und ästhetisch-formalen Bedingungen von Literatur wird konsequent begleitet von literaturtheoretischen Betrachtungen. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs English Literatures and Literary Theory sind für berufliche Tätigkeiten befähigt, die hermeneutische, sprachlich-kulturelle und theorie- sowie problemorientierte Kompetenzen voraussetzen, beispielsweise in der Kulturvermittlung, dem Verlagswesen und der Publizistik. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.

(2) Im Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Es ist gewährleistet, dass der Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Theories and Methods in Literary Studies I (8 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Vorlesung zur Einführung in die Literaturtheorie	V	Р	2	4	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Canonical Texts in Literary Theory I	М	Р		4	1	SL	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Theories and Methods in Literary Studies II (12 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Theories and Methods in Literary Studies	K+Ü	Р	4	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Canonical Texts in Literary Theory II	М	Р		4	2	SL	

English Literatures before 1500 (13 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1500	V/Ü	Р	2	3	1, 2 oder 3	SL	
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1500	S	Р	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

English Literatures 1500–1900 (13 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen von 1500 bis 1900	V/Ü	Р	2	3	1, 2 oder 3	SL		
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen von 1500 bis 1900	S	Р	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

English Literatures after 1900 (13 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen nach 1900	V/Ü	Р	2	3	1, 2 oder 3	SL		
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen nach 1900	S	Р	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

History and Theory of Genres (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar zur Gattungsgeschichte und -theorie	S	Р	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Teaching and Work Practice (10 ECTS-Punkte)									
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung			
Designing and Implementing Research and Teaching Projects	Ü	Р	2	2	1	SL			
Durchführung eines Tutorats		WP		8	2 oder 3	SL			
Praktikum	Pr	WP		8	2 oder 3	SL			

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Durchführung eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährlei-

stet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Research Practice (11 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium		Р		3	2 oder 3	SL
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP		8	2 oder 3	SL
Exkursion	Ex	WP		8	2 oder 3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz, ein wissenschaftlicher Workshop oder ein wissenschaftliches Kolloquium zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums zu erbringen sind.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens sechswöchiger studiengangrelevanter Studien oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Theories and Methods in Literary Studies I
Theories and Methods in Literary Studies II
English Literatures before 1500
English Literatures 1500–1900
English Literatures after 1900
History and Theory of Genres

einfach
einfach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- 10. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Europäische** Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures wie folgt gefasst:

"Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Gegenstand des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures sind die Literaturen und Kulturen Europas in ihren historischen, systematischen und soziokulturellen Bezügen von der Antike bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen literarisch-kulturelle Produktions-, Rezeptions- und Transferprozesse sowohl im binneneuropäischen Horizont als auch in den Beziehungen zwischen Europa und außereuropäischen Kulturräumen. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Spannungsfeld zwischen Tradierung und Transformation sowie den Wechselwirkungen der Literatur mit anderen Künsten, Medien und kulturellen Wissensformen. Der Studiengang verfolgt einen dezidiert komparatistisch sowie interdisziplinär geöffneten Ansatz und verknüpft philologische mit kultur- und medienwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur methodisch-theoretisch fundierten Reflexion und Analyse komplexer literarisch-kultureller Phänomene. Integraler Bestandteil des Studiums ist die Erlangung sowohl umfassender Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit inter- und transkulturellen Problemlagen als auch praxisnaher Fertigkeiten im Bereich der öffentlichen Literatur- und Kulturvermittlung im In- und Ausland. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche nationale wie internationale Berufsfelder im Bereich der medialen und performativen Literaturvermittlung sowie der kulturellen Bildung, beispielsweise im Kulturjournalismus, im Verlagswesen, im Archiv- und Bibliothekswesen oder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von kommunalen, staatlichen und privaten Kultureinrichtungen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.
- (2) Im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Studierende, die über ausreichende Kenntnisse der betreffenden Sprache verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V + Ü/M	Р	2–4	4	1	SL		
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	Р	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; M = Mentorium; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Kulturkontakt und literarischer Transfer (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	٧	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	Р	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft I (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich	V +	Б	2.4	6	2	SL oder		
Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	Ü/M	P	2–4	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Der/Die Studierende wählt, ob er/sie im Modul Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft I oder im Modul Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive I die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Modul sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	Р	2	4	3	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive I (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
						SL		
Vorlesung mit Begleitübung oder						oder		
Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissen- schaftlicher Perspektive	V + Ü/M	Р	2–4	6	3	SL		
						und PL: schriftliche		
						Ausarbeitung		

Der/Die Studierende wählt, ob er/sie im Modul Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive I oder im Modul Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft I die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Modul sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive II (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissen- schaftlicher Perspektive	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Praktikum im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung	Pr	WP		6	2	SL		
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	2	6	2	SL		

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Das Praktikum im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	Р	2	4	2	SL	
Studien- oder Forschungsaufenthalt		WP		6	2	SL	

Studienprojekt	WP	6	2	SL
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop	WP	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt

Es ist ein mindestens vierwöchiger Studien- oder Forschungsaufenthalt an einer Lehr- oder Forschungseinrichtung, die in einem für den Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures relevanten Bereich tätig ist, zu absolvieren. Die Auswahl der Einrichtung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen des Studien- oder Forschungsaufenthalts zu erbringen sind.

Studienprojekt

Es ist ein studiengangrelevantes Studienprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im Rahmen des Studienprojekts zu erbringenden Studienleistungen sind mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Studienleistungen erbracht hat.

Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

zweifach
zweifach
einfach
zweifach
zweifach
zweifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- 11. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik aufgehoben**.
- 12. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Klassische Philologie** wie folgt **gefasst**:

"Klassische Philologie

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Klassische Philologie kann entweder vollständig an der Albert-Ludwigs-Universität studiert werden (deutschsprachigen Variante) oder in der von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université de Strasbourg angebotenen binationalen Variante. Aufbauend auf einem Studium, in dem gräzistische und latinistische Kenntnisse auf Bachelorniveau erworben wurden, erweitern die Studierenden im Masterstudiengang Klassische Philologie ihre sprachlichen und methodologischen Kompetenzen. Der klassisch-philologische Schwerpunkt wird durch Einblicke in andere altertumswissenschaftliche Disziplinen und Fragestellungen ergänzt. In der binationalen Variante des Studiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, an der Unviersité de Strasbourg entweder ein vollständiges Semester zu verbringen oder über die gesamte Studiendauer verteilt einzelne Lehrveranstaltungen eigener Wahl aus dem dortigen Lehrangebot des Studiengangs zu absolvieren; die Masterarbeit kann nach eigener Wahl entweder an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg angefertigt werden. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Klassische Philologie sind für eine akademische Laufbahn ebenso qualifiziert wie für zahlreiche Berufsfelder, die sprachliche, kulturelle und hermeneutische Kompetenzen voraussetzen, beispielsweise im Verlags- und Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung oder an Kulturinstituten oder Museen.
- (2) Im Masterstudiengang Klassische Philologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die binationale Variante

- (1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante wird als binationales Eucor-Programm von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université de Strasbourg durchgeführt. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das binationale Eucor-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Klassische Philologie wird im Zulassungsverfahren getroffen.
- (2) Der/Die Studierende wählt, an welcher der beiden Partneruniversitäten er/sie die Masterarbeit anfertigt und die mündliche Masterprüfung ablegt. An derjenigen Partneruniversität, an der die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt werden soll, müssen mindestens zwei weitere studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (3) An derjenigen Partneruniversität, an der nicht die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt wird, sind durch die Erbringung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens 34 ECTS-Punkte zu erwerben. Es sind mindestens drei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Erstgutachter/Erstgutachterin der Masterarbeit ist ein prüfungsbefugter Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin derjenigen Partneruniversität, an der die Masterarbeit angefertigt wurde, Zweitgutachter/Zweitgutachterin ist ein prüfungsbefugter Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der jeweils anderen Partneruniversität. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen der Masterarbeit durchgeführt.
- (5) Die Bildung der Noten für die an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module richtet sich nach dieser Prüfungsordnung. Die Bildung der Noten für die an der Université de Strasbourg zu absolvierenden Module erfolgt gemäß dem Règlement général des examens et des concours de l'Université de Strasbourg in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad "Master of Arts" und von der Université de Strasbourg der akademische Grad "Master d'Arts, lettres, langues, Mention lettres" verliehen.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird an der Albert-Ludwigs-Universität eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin

der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(3) In der binationalen Variante werden die Lehrveranstaltungen an der Université de Strasbourg in der Regel in französischer Sprache abgehalten. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte der deutschsprachigen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante sind die folgenden Module zu absolvieren:

Analyse lateinischer Texte (12 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Lateinische Lektüreübung II	Ü	Р	2	6	1	SL und PL: Klausur	
Lateinische Stilübungen III	Ü	Р	2	6	1	SL	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; U = Ubung; V = Vorlesung; V = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; V = Vorle

Analyse griechischer Texte (12 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Griechische Lektüreübung II	Ü	Р	2	6	2	SL und PL: Klausur	
Griechische Stilübungen III	Ü	Р	2	6	2	SL	

Autoren und Werke der lateinischen Literatur (15 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	Р	2	9	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	Р	2	3	1	SL	
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	Р	2	3	2	SL	

Autoren und Werke der griechischen Literatur (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	Р	2	9	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	Р	2	3	1	SL
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	Р	2	3	2	SL

Antike Kultur (18 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
						SL	
						oder	
Hauptseminar zur lateinischen Kultur	S	Р	2	9	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	
						SL	
						oder	
Hauptseminar zur griechischen Kultur	S	Р	2	9	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Hauptseminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Hauptseminar sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	Р	2–4	12	2 und 3	SL	

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie, Literaturtheorie, Methodik und Hilfswissenschaften, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

Methodologie und Forschungspraxis (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art P/WP SWS ECTS- Punkte Semester Studienleistung/ Prüfungsleistung							
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		Р		4	3	SL		
Forschungskolloquium	K	Р	2	2	4	SL		

Im Rahmen des Studienangebots Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop im Bereich der Klassischen Philologie zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

§ 5 Studieninhalte der binationalen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante sind die folgenden Module zu absolvieren:

Analyse lateinischer Texte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analyse lateinischer Texte	S	Р	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Analyse griechischer Texte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analyse griechischer Texte	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Autoren und Werke der lateinischen Literatur (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	Р	2	9	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	Р	2	3	1	SL
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	Р	2	3	2	SL

Autoren und Werke der griechischen Literatur (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	Р	2	9	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	Р	2	3	1	SL
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	Р	2	3	2	SL

Antike Kultur (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	Р	2	9	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	Р	2–4	12	2 und 3	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie, Literaturtheorie, Methodik und Hilfswissenschaften, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

Forschungspraxis (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten	Ü	Р	1	5	3	SL
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		Р		6	3	SL

In der Lehrveranstaltung Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop im Bereich der Klassischen Philologie zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

Methodologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar oder Kolloquium zur Methodologie	S/K	Р	2	6	3	SL
Forschungskolloquium	K	Р	2	2	4	SL

§ 6 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 beziehungsweise § 5 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer Texte	dreifach
Analyse griechischer Texte	dreifach
Autoren und Werke der lateinischen Literatur	dreifach
Autoren und Werke der griechischen Literatur	dreifach
Antike Kultur	zweifach

§ 7 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der binationalen Variante des Masterstudiengangs Klassische Philologie ist die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben. In der binationalen Variante des Masterstu-

diengangs Klassische Philologie wird die mündliche Masterprüfung in deutscher, französischer oder in beiden Sprachen durchgeführt.

Anlage

(zu § 2 Absatz 6)

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Strasbourg	Albert-Ludwigs- Universität
20,00 – 16,00	1,0
15,99 – 15,80	1,1
15,79 – 15,60	1,2
15,59 – 15,40	1,3
15,39 – 15,20	1,4
15,19 – 15,00	1,5
14,99 – 14,80	1,6
14,79 – 14,60	1,7
14,59 – 14,40	1,8
14,39 – 14,20	1,9
14,19 – 14,00	2,0
13,99 – 13,80	2,1
13,79 – 13,60	2,2
13,59 – 13,40	2,3
13,39 – 13,20	2,4
13,19 – 13,00	2,5
12,99 – 12,80	2,6
12,79 – 12,60	2,7
12,59 – 12,40	2,8
12,39 – 12,20	2,9
12,19 – 12,00	3,0
11,99 – 11,80	3,1
11,79 – 11,60	3,2
11,59 – 11,40	3,3
11,39 – 11, 20	3,4
11,19 – 11,00	3,5
10,99 – 10,80	3,6
10,79 – 10,60	3,7
10,59 – 10,40	3,8
10,39 – 10,20	3,9
10,19 – 10,00	4,0

9,99 - 0,00	5,0
0,00 0,00	0,0

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs- Universität	Université de Strasbourg
1,0	16
1,1	15,8
1,2	15,6
1,3	15,4
1,4	15,2
1,5	15,0
1,6	14,8
1,7	14,6
1,8	14,4
1,9	14,2
2,0	14,0
2,1	13,8
2,2	13,6
2,3	13,4
2,4	13,2
2,5	13,0
2,6	12,8
2,7	12,6
2,8	12,4
2,9	12,2
3,0	12,0
3,1	11,8
3,2	11,6
3,3	11,4
3,4	11,2
3,5	11,0
3,6	10,8
3,7	10,6
3,8	10,4
3,9	10,2
4,0	10
5,0	6"

13. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Neuere deutsche Literatur**, **Kultur**, **Medien** wie folgt **gefasst**:

"Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Den Gegenstand des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien bildet die neuere deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart in der Gesamtheit ihrer historischen, systematischen und soziokulturellen Bezüge und in der Vielfalt der zu ihrer wissenschaftlichen Erforschung dienlichen Methoden und Erkenntnisperspektiven. Der Studiengang verbindet philologische, kultur- und medienwissenschaftliche Fragestellungen und legt ein besonderes Gewicht auf die geschichtliche Dynamik des kulturellen Verständigungsmediums "Literatur' im Spannungsfeld von Tradierung und Transformation. Interdisziplinär geöffnete Ansätze der allgemeinen Poetik und Ästhetik, der Kulturwissenschaft sowie der Intermedialitätsforschung/Inter Arts Studies sind integrale Elemente des Studiengangs. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur methodischtheoretischen Reflexion und Analyse komplexer literarisch-kultureller Sachverhalte sowie ein Ensemble praxisnaher Fertigkeiten im Bereich der Literatur- und Kulturvermittlung im öffentlichen Raum. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Bereich der medialen und performativen Literaturvermittlung sowie der kulturellen Bildung, beispielsweise im Kulturjournalismus, im Verlagswesen, im Archiv- und Bibliothekswesen oder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von kommunalen, staatlichen und privaten Kultureinrichtungen. Überdurchschnittlich aualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.
- (2) Im Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	٧	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	Р	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	V	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess (14 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	٧	Р	2	4	1	SL		
Masterseminar aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	S	Р	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven (16 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	V + Ü	Р	2	6	2	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		
Masterseminar aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Der/Die Studierende wählt, ob er/sie im Modul Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven oder im Modul Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive in der Vorlesung mit Begleitübung die Prüfungsleistung erbringt; in der Vorlesung mit Begleitübung des jeweils anderen Moduls sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
						SL		
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V + Ü	Р	2	6	3	oder SL und PL: schriftliche		
						Ausarbeitung		

Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissen- schaftlicher Perspektive	S	Р	2–3	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
---	---	---	-----	----	---	---

Der/Die Studierende wählt, ob er/sie im Modul Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive oder im Modul Poetik und Ästhetik – Historische und systemische Perspektiven in der Vorlesung mit Begleitübung die Prüfungsleistung erbringt; in der Vorlesung mit Begleitübung des jeweils anderen Moduls sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Praktikum im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung	Pr	WP		6	1	SL		
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	2	6	1	SL		

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Das Praktikum im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Studien- oder Forschungsaufenthalt		WP		4 bis 10	2 oder 3	SL	
Studienprojekt		WP		4 bis 10	2 oder 3	SL	
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		WP		4 bis 6	2 oder 3	SL	
Interdisziplinäres Projektseminar	S	WP	2	6	2 oder 3	SL	

In Absprache mit der/dem zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt

Der Studien- oder Forschungsaufenthalt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und höchstens sieben Wochen und ist an einer Lehr- oder Forschungseinrichtung, die in einem für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien relevanten Bereich tätig ist, zu absolvieren. Die Auswahl der Einrichtung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Die im Rahmen des Studien- oder Forschungsaufenthalts zu erbringenden Studienleistungen und die dafür zu vergebenden ECTS-Punkte werden von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Studienproiekt

Es ist ein studiengangrelevantes Studienprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im

Rahmen des Studienprojekts zu erbringenden Studienleistungen und die Anzahl der dafür zu vergebenden ECTS-Punkte sind mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Studienleistungen erbracht hat.

Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Die im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringenden Studienleistungen und die dafür zu vergebenden ECTS-Punkte werden von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft zweifach Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart zweifach Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess zweifach Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven - mit einer Prüfungsleistung zweifach - mit zwei Prüfungsleistungen dreifach Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive - mit einer Prüfungsleistung zweifach - mit zwei Prüfungsleistungen dreifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."
- 14. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Slavische Philologie** wie folgt **gefasst**:

"Slavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Ziel des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Slavistik ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Ostmittel-, Südost- und Osteuropakompetenz Das Studium beinhaltet eine intensive, methodisch und inhaltlich vertiefte Beschäftigung mit den vielfältigen Themen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft des slavischen Sprach- und Kulturraums, sowohl in ihrer historischen Entwicklung als auch unter modernen und vergleichenden Aspekten. Hierfür werden ein oder mehrere slavische Sprach- und Kulturräume in den Blick genommen und die Kenntnisse in der beziehungsweise den zugehörigen Sprachen in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen Sprachkenntnissen vertieft oder neu erworben. Nach eigener Wahl spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich der Sprachwissenschaft. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Slavistik sind für eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit den slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen an einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung ebenso qualifiziert wie für eine Tätigkeit in einem breiten Spektrum von Berufsfeldern, das vom Kulturbereich und Verlagswesen über Sprachvermittlung und Übersetzung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit bis zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Politik- und Wirtschaftsberatung reicht.
- (2) Im Masterstudiengang Slavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Individuelle fachliche Ausrichtung

- (1) Im Masterstudiengang Slavistik ist entweder das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Fachgebiet Sprachwissenschaft als Spezialisierung zu wählen. Aus dem als Spezialisierung gewählten Fachgebiet ist auch das Thema der Masterarbeit zu wählen.
- (2) Es sind zwei der slavischen Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch zu wählen (Erst- und Zweitsprache). Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin können auch andere slavische Sprachen gewählt werden. Als Erstsprache kann nur eine Sprache gewählt werden, in der dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Als Zweitsprache kann eine Sprache mit oder ohne Vorkenntnisse gewählt werden.
- (3) Können nur in einer slavischen Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, ist im Bereich Profilbildung die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz gemäß § 4 Absatz 7 zu absolvieren, um dem Niveau B2 entsprechende Kenntnisse in einer zweiten slavischen Sprache zu erwerben. Werden in zwei slavischen Sprachen mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse nachgewiesen, ist im Bereich Profilbildung die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung gemäß § 4 Absatz 8 zu absolvieren, in der im Rahmen der Module Sprachkompetenz Ergänzung und Fachkompetenz Ergänzung nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen zur Sprachkompetenz, zur Sprachwissenschaft sowie zur Literatur- und Kulturwissenschaft belegt werden können.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Forschungsparadigmen und -theorien I (6 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	V	Р	2	2	1	SL		
Reading Course aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	WP	1	4	2 oder 3	SL		
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	1	4	2 oder 3	SL		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; S = Seminar; U = Ubung; V = Vorlesung; V = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; V = Vorl

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Forschungsparadigmen und -theorien II (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	٧	Р	2	4	3	SL		
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller slavistischer Forschung	К	Р	1	4	2 oder 3	SL		

Literatur- und Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	Р	2	2	1	SL		
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	Р	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	V	Р	2	2	2	SL		
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	Р	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

- (2) Es kann entweder das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft (Absatz 3) oder das Fachgebiet Sprachwissenschaft (Absatz 4) als Spezialisierung gewählt werden.
- (3) Wird das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	Р	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung II (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung	

(4) Wird das Fachgebiet Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	Р	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

Sprachwissenschaft – Spezialisierung II (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	Р	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung		

(5) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Forschungspraxis (13 ECTS-Punkte))					
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land		Р		7	1 oder 2	SL
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		WP		6	1 oder 2	SL
Organisation eines Workshops		WP		6	1 oder 2	SL
Durchführung eines Tutorats		WP		6	1 oder 2	SL
Exkursion	Ex	WP		6	1 oder 2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land

Es ist ein mindestens dreiwöchiger studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringen sind. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin durch eine studienrelevante praktische Tätigkeit bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit slavistischem Bezug ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der studienrelevanten praktischen Tätigkeit ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

Organisation eines Workshops

Es ist ein Workshop zu einem slavistischen Thema zu planen und zu organisieren. Die Auswahl des Themas erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Über die Planung, Organisation und Durchführung des Workshops ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

Durchführung eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Exkursion

Es sind mindestens zehn studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

- (6) In Abhängigkeit von den vorhandenen Sprachkenntnissen ist im Bereich Profilbildung entweder die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz gemäß Absatz 7 oder die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung gemäß Absatz 8 zu absolvieren. Die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz ist zu absolvieren, wenn nur in einer slavischen Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung ist zu absolvieren, wenn in mindestens zwei slavischen Sprachen Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (7) Wird die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz absolviert, sind die folgenden drei Module zu absolvieren:

Slavische Erstsprache – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)									
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung			
Mittelkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1	SL und PL: Klausur			
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung			

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Slavische Zweitsprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Einführung I in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A1	Ü	Р	4–8	5	1	SL		
Einführung II in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A2	Ü	Р	4–8	5	2	SL und PL: Klausur		

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung I in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A1.

Slavische Zweitsprache – Erweiterung (10 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1	Ü	Р	2–6	5	3	SL		
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2	Ü	Р	2–6	5	4	SL und PL: Klausur		

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische

Zweitsprache, Niveau A2 im Modul Slavische Zweitsprache – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1.

(8) Wird die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung absolviert, ist das Modul Sprachkompetenz – Vertiefung zu absolvieren. Darüber hinaus sind nach eigener Wahl in einem der Module Sprachkompetenz – Ergänzung oder Fachkompetenz – Ergänzung oder in beiden Modulen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu belegen und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Sprachkompetenz – Vertiefung (5 EC	TS-Pun	kte)				
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Sprachkompetenz – Ergänzung (0 bis	Sprachkompetenz – Ergänzung (0 bis 20 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung			
						SL			
Mittelkurs in der gewählten slavischen				_	1, 2, 3	oder			
Erstsprache, Niveau B2/C1	U	Ü WP 2–4 5	oder 4	SL und PL: Klausur					
	Ü	WP	2	5	1, 2, 3 oder 4	SL			
						oder			
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2						SL und PL: schriftliche Ausarbeitung			
						SL			
Mittelkurs in der gewählten slavischen				_	1, 2, 3 oder 4	oder			
Zweitsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5		SL und PL: Klausur			

						SL
						oder
Oberkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1, 2, 3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung I in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A1	Ü	WP	4–8	5	1	SL
		WP	4–8		2	SL
Einführung II in die gewählte slavische	Ö			_		oder
Drittsprache, Niveau A2	Ü			5		SL und PL: Klausur
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1	Ü	WP	2–6	5	3	SL
						SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewähl-	Ü	WD	0.0	_	4	oder
ten slavischen Drittsprache, Niveau B2	U	WP	2–6	5	4	SL und PL: Klausur

Mittel- und Oberkurse

Es können nur diejenigen Mittel- und Oberkurse belegt werden, die im Modul Sprachkompetenz – Vertiefung nicht belegt wurden. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Slavische Drittsprache

Als slavische Drittsprache kann entweder Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch gewählt werden. Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin kann auch eine andere slavische Sprachen gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung I in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A1. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1.

Fachkompetenz – Ergänzung (0 bis 20 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP		5 oder 7	1, 2 oder 3	SL		
Vorlesung 1 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2, 3 oder 4	SL		
Vorlesung 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2, 3 oder 4	SL		

						SL
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der			ļ		1, 2 oder 3	oder
slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8		SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
					1, 2 oder 3	SL
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8		oder
						SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Historische Grundlagen der Sprachwissenschaft: Latein I	Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL
Historische Grundlagen der Sprachwissenschaft: Griechisch I	Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts mit einem Leistungsumfang von 5 oder 7 ECTS-Punkten sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Literatur- und Kulturwissenschaft

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

einfach

Sprachwissensch Literatur- und Kult oder	aft turwissenschaft – Spezialisierung I	einfach
Sprachwissensch	aft – Spezialisierung I urwissenschaft – Spezialisierung II	dreifach
Sprachwissensch	aft – Spezialisierung II	dreifach
		einfach einfach einfach
oder		
Individuelle Schwe Sprachkompetenz Sprachkompetenz oder		einfach zweifach
Fachkompetenz –	Ergänzung (mit zwei Prüfungsleistungen)	zweifach
oder Sprachkompetenz und	z – Ergänzung (mit einer Prüfungsleistung)	einfach
Fachkompetenz –	Ergänzung (mit einer Prüfungsleistung)	einfach

§ 6 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Freiburg, den 27. Oktober 2023

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

Rektorin